

Anlage 1



Synopse zur Änderung
der Geschäftsordnung für
die
Sitzungen des
Gemeinderates
der Gemeinde Marzell

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender
Aktueller Stand Marxzell	Muster Gemeindetag	Gemeinde Malsch	Gemeinde Waldbronn	Gemeinde Karlsbad
<i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten</i>	<p>Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).</p> <p>(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.</p>	<p>Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender 1.) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).</p> <p>2.) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter i. S. des § 48 GemO den Vorsitz.</p>	<p>Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.</p>	<p>§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).</p> <p>(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.</p>
<p>§ 2 Fraktionen <i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten</i></p>	<p>§ 2 Fraktionen (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>§ 2 Fraktionen 1.) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p>§ 2 Mitgliedervereinigungen (1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung,</p>	<p>§ 2 Fraktionen (1) Die Gemeinderäte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen.</p>

	<p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p> <p>- § 32a Abs. 2 GemO -</p>	<p>2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p> <p>3.) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.</p> <p>4.) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p> <p>5.) Für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit werden Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt. Die Verwendung muss den Grundsätzen des Innenministeriums für die</p>	<p>Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit. (3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p>	<p>(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit. (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p>
--	---	--	--	--

		<p>Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 06.04.1992 entsprechen. Über die Verwendung ist ein jährlicher Nachweis mittels eines von der Verwaltung bereitgestellten Abrechnungsvordrucks zu führen. Dieser ist bis spätestens Ende Februar des Folgejahres einzureichen.</p>		
<p>§2a Ältestenrat Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten</p>	<p>§2a Ältestenrat Kein Mustertext vorhanden.</p>	--	--	<p>§2a Ältestenrat (1) Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen, an Stellvertretung ist möglich.</p> <p>(2) Der Ältestenrat wird vom Bürgermeister bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats.</p> <p>(3) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden</p>

				Ausschüsse entsprechend.
<p>§3 Rechtsstellung der Gemeinderäte <i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§3 Rechtsstellung der Gemeinderäte (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. - 32 Abs. 1 bis 3 GemO –</p>	<p>§3 Rechtsstellung der Gemeinderäte 1.) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. 2.) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. 3.) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p>	<p>§ 3 Rechtstellung der Gemeinderäte (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p>	<p>§4 Rechtsstellung der Gemeinderäte (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig. (2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p>
<p>§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte <i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.</p>	<p>§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte 1.) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.</p>	<p>§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragsrecht der Gemeinderäte (1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet und aus diesem oder einem</p>	<p>§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte (1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den</p>

	<p>Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.</p> <p>(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit</p>	<p>Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragssteller vertreten sein. 2.) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, dürfen in jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung in der „Fragestunde für Gemeinderäte“ vorgebracht werden. Der Fragesteller hat dabei die Befangenheitsvorschriften des § 18 GemO zu beachten. Hierfür gilt folgender Grundsatz: Den im Gemeinderat vertretenden Parteien und Wählervereinigungen werden so viele Minuten an</p>	<p>von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die antragstellenden Gemeinderäte vertreten sein. (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister in einer Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Fragen der Gemeinderäte" mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.</p>	<p>Gemeinderat unterrichtet und aus diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die antragstellenden Gemeinderäte vertreten sein.</p> <p>(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister in einer Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Fragen der Gemeinderäte" mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.</p>
--	---	---	---	--

	<p>und Art der Beantwortung mit.</p> <p>(4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.</p> <p>(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.</p> <p>(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.</p> <p>- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -</p>	<p>Fragezeit eingeräumt, wie sie Mitglieder stellen. 3.) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit. 4.) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. 5.) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren. 6.) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.</p>		
--	--	---	--	--

<p>§2 Teilnahmepflicht 1. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen,</p> <p>2. Wenn in Ausnahmefällen ein Gemeinderat aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert ist, hat er die Pflicht, dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher anzuzeigen.</p> <p>3. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>4. Die Namen der abwesenden Gemeinderäte sind unter kurzer Bezeichnung des Grundes der Abwesenheit in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.</p>	<p>§5 Amtsführung Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.</p> <p>- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -</p>	<p>§ 5 Amtsführung Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.</p>	<p>§ 5 Amtsführung Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.</p>	<p>§6 Amtsführung Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.</p>

<p>§6 Pflicht zur Verschwiegenheit <i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§6 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.</p> <p>(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten</p>	<p>§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>1.) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind. 2.) Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Personen dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der</p>	<p>§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäter und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind. (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten</p>	<p>§7 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/Sachverständige so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind. (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere,</p>
---	--	---	---	--

	für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. - §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -	Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. 3.) Alle Unterlagen sind so zu verwahren, dass die Verschwiegenheit Dritten gegenüber gewährleistet ist.	für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.	wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
§ 7 Vertretungsverbot <i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i>	§ 7 Vertretungsverbot (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde/ Stadt nicht übernehmen. (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese	§ 7 Vertretungsverbot 1.) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen. 2.) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen,	§ 7 Vertretungsverbot (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen. (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen,	§ 8 Vertretungsverbot (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines Anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde nicht übernehmen. (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der

	Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister. - § 17 Abs. 3 GemO -	entscheidet der Bürgermeister.	entscheidet der Bürgermeister.	ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit <i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i>	§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetz es, 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen, 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft	§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit 1.) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: 1. dem Ehegatten, früheren Ehegatten, dem Verlobten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetz es 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Schwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartner nach § 1 des	§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit 1. Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: 1.1 dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetz es, 1.2 einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen, 1.3 einen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert geltenden, solange die die	§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann: 1. Ehegatten 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Schwägerten, solange die die Schwägerschaft begründete Ehe besteht, oder 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person.

	<p>begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetz es besteht, oder 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.</p> <p>(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner</p> <p>1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;</p> <p>2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetz es, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des</p>	<p>Lebenspartnerschaftsgesetz es fortbesteht 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. 2.) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nummer 2 auch die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandten ersten Grades, 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet. 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen</p>	<p>Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetz es besteht, oder 1.4 einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. 2. Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner 2.1 gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet; 2.2 oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetz es, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer</p>	<p>(2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten oder Verwandte ersten Grades, 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet, 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf</p>
--	--	--	--	---

	<p>Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot; 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.</p>	<p>unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört. 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört oder in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. 3.) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner</p>	<p>Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot; 2.3 Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder OR 022 Ortsrecht – 56. Ergänzung 08/2020</p>	<p>Vorschlag der Gemeinde angehört, 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört oder 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei</p>
--	---	---	---	--

	<p>(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.</p> <p>5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht</p>	<p>nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. 4.) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Bürgermeister mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister. 5.) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum verlassen.</p>	<p>2.4 in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.</p> <p>3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>4. Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen</p>	<p>dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.</p> <p>(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen</p>
--	--	---	---	---

	<p>mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.</p> <p>- § 18 GemO -</p>		<p>der Ausschuss, sonst der Bürgermeister. 5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.</p> <p>- §18 GemO -</p>	
<p>§4 Öffentlichkeit der Sitzung 1. Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. 2. Nicht öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. 3. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates,</p>	<p>§9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand</p>	<p>§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse 1.) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen</p>	<p>§9 Öffentlichkeit und Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner erfordern. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung</p>	<p>§10 Öffentlichkeit und Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner erfordern. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung</p>

<p>einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>4. Anträge nach Abs. 3 können auch noch im Verlaufe der Erörterungen gestellt werden.</p> <p>5. Beschließt der Gemeinderat, einen Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Sache nicht in der gleichen, sondern frühestens in der nächsten öffentlichen Sitzung entschieden werden.</p> <p>6. Ehrenamtlich tätige Bürger sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorsitzende der</p>	<p>entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p> <p>(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>- § 35 GemO -</p>	<p>Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. 2.) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. 3.) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. 4.) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht,</p>	<p>beraten und entschieden. (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>	<p>zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>
--	--	---	---	---

<p>Schweigepflicht entbindet. 7. Nach dem Schluss der öffentlichen Sitzungen kann der Vorsitzende die Behandlung von Fragen seitens der Zuhörer zulassen. Er muss eine Fragestunde vierteljährlich einmal in die Tagesordnung aufnehmen.</p>		<p>sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.</p>		
<p>§ 10 Verhandlungsgegenstände <i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 10 Verhandlungsgegenstände (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge. (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p>	<p>§ 10 Verhandlungsgegenstände 1.) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge. 2.) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p>	<p>§ 10 Verhandlungsgegenstände (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse, der jeweiligen Ortschaftsräte und über die aus seiner Mitte gestellten Anträge. (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p>	<p>§ 11 Verhandlungsgegenstände (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, der Ausschüsse, der jeweiligen Ortschaftsräte und über die aus seiner Mitte gestellten Anträge. (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p>

<p>§5 Sitzordnung und Sitzungstag Die Sitzordnung bestimmt der Gemeinderat in der ersten Sitzung seiner Amtszeit. Als Sitzungstag wird in der Regel der Montag festgelegt. Sitzungsort ist im Allgemeinen der Sitz der Hauptverwaltung Pfaffenrot. In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch je dreimal im Jahr, werden öffentliche Sitzungen in den Ortsteilen Burbach und Schieberg durchgeführt. Enthält eine Tagesordnung Punkte, die für einen Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, so kann der Vorsitzende die Sitzung in diesen Ortsteil einberufen.</p>	<p>§11 Sitzordnung Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.</p>	<p>§ 11 Sitzordnung Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.</p>	<p>§11 Sitzordnung (1) Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zu Stande, bestimmt der Gemeinderat die Reihenfolge der Fraktion unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.</p>	<p>§12 Sitzordnung (1) Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zu Stande, bestimmt der Gemeinderat die Reihenfolge der Fraktion unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.</p>
<p>§ 1 Einberufung der Sitzung 1. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag ein.</p>	<p>§ 12 Einberufung (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat</p>	<p>§ 12 Einberufung 1.) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat</p>	<p>§ 12 Einberufung (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat</p>	<p>§ 13 Einberufung (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der</p>

<p>2. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Monat.</p> <p>3. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel aller Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich des Gemeinderates gehören.</p> <p>4. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Stunde des Beginns der Sitzung zu bezeichnen.</p> <p>5. Die Verhandlungsgegenstände sind mit der Einladung mitzuteilen. Einzelne Tagesordnungspunkte können auch als Nachtrag zur Tagesordnung später, mindestens jedoch einen Tag vor der Sitzung nachgebracht werden.</p> <p>6. Über wichtige Verhandlungsgegenstände müssen den</p>	<p>muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen(Wochentag einfügen) statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch</p>	<p>muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend. 2.) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen i.d.R. elektronisch oder in Ausnahmefällen in Papierform mit einer angemessenen Frist von mindestens sieben Tagen vor dem Sitzungstermin, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung (§ 13) und die für die Vorbereitung erforderlichen Unterlagen. In der Regel finden Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen des Technischen Ausschusses dienstags und die Sitzungen</p>	<p>muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§13) ein. In der Regel finden die Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse jeweils mittwochs statt. Der Gemeinderat tagt im Wechsel in den Ortsteilen. Die Mitglieder des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt und des ständigen Umlegungsausschusses beraten in der Regel im Sitzungsraum des Rathauses in Karlsbad-Spielberg. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hält seine Sitzungen in der Regel im</p>	<p>Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich und elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§13) ein. In der Regel finden die Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse jeweils mittwochs statt. Der Gemeinderat und seine Ausschüsse tagen in der Regel im Bürgersaal im Rathaus Langensteinbach. Sitzungsbeginn für den Gemeinderat, den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt und für den Verwaltungs- und</p>
--	---	--	---	--

<p>Gemeinderäten rechtzeitig Vorlagen zugeleitet werden. 7. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind mindestens zwei Tage vorher im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Marxzell bekanntzugeben. 8. In Notfällen kann der Gemeinderat frist- und formlos einberufen werden.</p>	<p>Boten) einberufen werden. 3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. - § 34 Abs. 1 und 2 GemO -</p>	<p>des Verwaltungsausschusses montags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden. In der Regel sollen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen um 18.30 Uhr beginnen und um 21.30 Uhr – im Ausnahmefall spätestens um 22.00 Uhr - enden. 3.) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. 4.) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. 5.) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind auch rechtzeitig auf der Gemeindehomepage zu veröffentlichen. 6.) Die der Tagesordnung beigefügten</p>	<p>Sitzungsraum des Rathauses in Karlsbad-Auerbach ab. Sitzungsbeginn für den Gemeinderat, den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt und für den Verwaltungs- und Finanzausschuss ist um 19.00 Uhr. Sitzungsende sollte gegen 22.30 Uhr sein. Die Beratungen des ständigen Umlegungsausschusses beginnen um 18.00 Uhr. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden. (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine Sitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind im Mitteilungsblatt der dem</p>	<p>Finanzausschuss ist um 19.00 Uhr. Sitzungsende sollte gegen 22.30 Uhr sein. Die Beratungen des ständigen Umlegungsausschusses beginnen um 18.00 Uhr. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden. (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine Sitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind im Mitteilungsblatt der dem Sitzungstag vorausgehenden Woche bekannt zu geben.</p>
---	---	--	---	---

		<p>Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.</p>	<p>Sitzungstag vorausgehenden Woche bekannt zu geben.</p>	
<p>§13 Tagesordnung Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</p>	<p>§13 Tagesordnung (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu</p>	<p>§ 13 Tagesordnung 1.) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. 2.) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die</p>	<p>§13 Tagesordnung (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. (2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände</p>	<p>§14 Tagesordnung (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. (2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf</p>

	<p>setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</p> <p>(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.</p> <p>- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -</p>	<p>Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. 3.) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Die Sätze 1 und 2 gelten gleichermaßen für die Sitzungen der Ausschüsse. Die für die Mitglieder der Ausschüsse bestimmten Unterlagen sind auch den übrigen Gemeinderatsmitgliedern zu übersenden. 4.) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch elektronische oder schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung</p>	<p>müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Die Erweiterung muss den Gemeinderäten noch rechtzeitig, mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung, schriftlich mitgeteilt werden. Für Notfälle gilt § 12 Absatz 2 Satz 8. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters durch Beschluss Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, solange er noch</p>	<p>die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</p> <p>(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Bei öffentlichem TOP ist das Erfordernis der öffentlichen</p>
--	--	---	--	---

		unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.	nicht in die Beratung dieser Gegenstände eingetreten ist.	Bekanntmachung mit zu berücksichtigen. Die Erweiterung muss den Gemeinderäten noch rechtzeitig, mindestens zwei Tage vor der Gemeinderatssitzung, schriftlich mitgeteilt werden. Für Notfälle gilt § 13 Absatz 2 Satz 8. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters durch Beschluss Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, solange er noch nicht in die Beratung dieser Gegenstände eingetreten ist.
§14 Beratungsunterlagen <i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i>	§14 Beratungsunterlagen (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. (2) Gemeinderäte dürfen den	§ 14 1.) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. 2.) Die Beratungsunterlagen sind	§14 Beratungsvorlagen (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Beratung erforderlichen Unterlagen bei. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte und ihre Ausschüsse bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist	§15 Beratungsvorlagen (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Beratung erforderlichen Unterlagen bei. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte und ihre Ausschüsse

	<p>Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben. (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6. - §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO -</p>	<p>nur für die Gemeinderäte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlage ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6 GeschO.</p>	<p>solange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.</p>	<p>bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist solange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.</p>
<p>§ 7 Verhandlungsleitung und Geschäftsgang 1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Gemeinderates. Er erteilt und entzieht das Wort. Das Wort ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.</p>	<p>§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die</p>	<p>§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung 1.) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. 2.) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die</p>	<p>§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die</p>	<p>§16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände</p>

	<p>Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.</p> <p>- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –</p>	<p>Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.</p>	<p>Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. Bei Überschreitung der Regelsitzungszeit kann der Gemeinderat die noch nicht behandelten Beratungspunkte vertagen.</p>	<p>erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss. Bei Überschreitung der Regelsitzungszeit kann der Gemeinderat die noch nicht behandelten Beratungspunkte vertagen.</p>
<p>§ 8 Hausordnung 1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. 2. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Gemeinderäte, die sich persönlich verletzende Äußerungen erlauben oder die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und verwarnen. Leichtere Fälle der Ordnungsverletzung</p>	<p>§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust</p>	<p>§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht 1.) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. 8 2.) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf</p>	<p>§16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf</p>	<p>§17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen. (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser</p>

<p>können von ihm gerügt werden.</p> <p>3. Der Ordnungsruf, die Verwarnung oder die Rüge können nur bis zum Schluss der Sitzung erteilt werden. Äußerungen eines Gemeinderates, welche vom Vorsitzenden gerügt oder mit einer Verwarnung oder einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.</p> <p>4. Ist ein Redner zweimal in derselben Angelegenheit zur Sache oder zur Ordnung gerufen und auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, muss ihm der Vorsitzende bei erneutem Verstoß das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache das Wort nicht wiedererhalten. Ordnungsrufe, Verwarnungen und Rügen sind in die</p>	<p>des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p> <p>- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –</p>	<p>die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. 3.) Mitschnitte in Bild und Ton sind während der Sitzung im Sitzungssaal, mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich erteilt wird.</p>	<p>den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p>	<p>Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p>
--	---	--	---	---

<p>Sitzungsniederschrift aufzunehmen.</p> <p>5. Bei grober Ungebühr und wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Gemeinderat vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Die Verweisung aus dem Beratungsraum ist in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.</p> <p>6. Der ausgeschlossene Gemeinderat darf beim Weitergang der Sitzung auch nicht als Zuhörer anwesend sein, sondern hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt der Ausgeschlossene der Aufforderung nicht nach, ist er vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen, dass er sich durch sein Verhalten eine</p>				
--	--	--	--	--

<p>Verlängerung des Ausschlusses zuziehen kann.</p> <p>7. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 5 kann der Gemeinderat eines seiner Mitglieder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Bürger, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p> <p>8. Wenn die Sitzung des Gemeinderates gestört wird und es dem Vorsitzenden nicht gelingt, die Ruhe wiederherzustellen, kann er die Sitzung auf eine angemessene Zeit unterbrechen oder ganz aufheben.</p> <p>9. Sitzungsteilnehmer, die nicht Gemeinderäte sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen oder entfernen lassen, der</p>				
---	--	--	--	--

<p>öffentlich Beifall oder Missbilligung äußert, Anstand und Ordnung verletzt oder Unruhe in irgendwelcher Art verursacht.</p>				
<p>§ 6 Änderung der Tagesordnung Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder die Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Gemeinderat in der Regel vor Eintritt in die Tagesordnung.</p>	<p>§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt. (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt. (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.</p>	<p>§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat 1.) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt. 2.) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. 3.) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine</p>	<p>§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden</p>	<p>§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die</p>

	<p>(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abbrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt. 4.) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. 5.) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abbrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>einen zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt. (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abbrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.</p>	<p>Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt. (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abbrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.</p>
<p>§ 3 Beratende Mitwirkung im Gemeinderat 1. Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner</p>	<p>§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder</p>	<p>§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat 1.) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten</p>	<p>§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder</p>	<p>§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den</p>

<p>Angelegenheiten zuziehen. Sie können das Wort nur ergreifen, wenn sie vom Vorsitzenden dazu aufgefordert oder wenn Fragen an sie gestellt werden. 2. Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderats einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er solche Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen. Bei sachverständigen Auskünften hat sich der Bedienstete auf eine erschöpfende Darstellung des Sachverhalts zu beschränken, ohne damit eigene Wertungen zu verbinden.</p>	<p>Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. (2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. (3) Der Gemeinderat kann - Der Bürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats (Nichtzutreffendes streichen) sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen. - §§ 33, 71 Abs. 4 GemO -</p>	<p>oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen. 2.) Der Bürgermeister kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. 3.) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.</p>	<p>Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen - wenn es sich um die Angelegenheit einer Ortschaft handelt - dem jeweiligen Ortsvorsteher übertragen. (2) Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. (3) Der Gemeinderat oder der Bürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.</p>	<p>Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen - wenn es sich um die Angelegenheit einer Ortschaft handelt - dem jeweiligen Ortsvorsteher übertragen. (2) Ortsvorsteher, die nicht Gemeinderäte sind, nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil. (3) Der Gemeinderat oder der Bürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen. (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen</p>
<p>§ 7 Verhandlungsleitung und Geschäftsgang</p>	<p>§ 19 Redeordnung</p>	<p>§ 19 Redeordnung</p>	<p>§ 19 Redeordnung</p>	<p>§ 19 Redeordnung</p>

<p>1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Gemeinderates. Er erteilt und entzieht das Wort. Das Wort ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen.</p> <p>2. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichtersteller erteilen. Er muss es zur Geschäftsordnung jedem Gemeinderat außerhalb der Reihenfolge erteilen.</p> <p>3. Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage. Bei ihr darf nur zu Fragen des Sitzungsablaufs, nicht aber zur Sache selbst Stellung genommen werden. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen drei Minuten nur mit Genehmigung des Vorsitzenden überschreiten.</p> <p>4. Der Antrag auf Schluss der Beratung, auf</p>	<p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen. (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig. (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie</p>	<p>1.) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. 2.) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen. 3.) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig. 4.) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. 5.) Ein Redner</p>	<p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen. (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig. (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. (5) Ein Redner</p>	<p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen. (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig. (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen</p>
---	--	--	---	---

<p>Vertagung der Angelegenheit oder auf Feststellung der Beschlussfähigkeit unterbricht ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Zu derartigen Anträgen kann je ein Redner dafür und dagegensprechen, worauf die Abstimmung erfolgt. 5. Antrag auf Schluss der Beratung ist nur zulässig, wenn mindestens ein Redner von je der im Gemeinderat vertretenen Fraktion zu Wort gekommen ist oder die Fraktionen auf Wortmeldungen verzichten. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Ein Redner der zur Sache gesprochen hat, kann nicht anschließend Antrag auf Schluss der Debatte stellen.</p>	<p>zur Stellungnahme auffordern. (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken. (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. (7) Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.</p>	<p>darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.</p>	<p>darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. (6) Der Ordnungsruf kann nur bis zum Schluss der Sitzung erteilt werden. Äußerungen des Gemeinderats, welche vom Vorsitzenden mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den nachfolgenden Rednern, nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden. (7) Ist ein Redner in derselben Angelegenheit zur Sache oder zur Ordnung gerufen und zum zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, muss ihm der Vorsitzende bei erneutem Verstoß das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten. Ordnungsrufe sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. (8) Zu einer persönlichen Erklärung ist das Wort erst nach Schluss</p>	<p>jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. (6) Der Ordnungsruf kann nur bis zum Schluss der Sitzung erteilt werden. Äußerungen des Gemeinderats, welche vom Vorsitzenden mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den nachfolgenden Rednern, nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden. (7) Ist ein Redner in derselben Angelegenheit zur Sache oder zur Ordnung gerufen und zum zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, muss ihm der Vorsitzende bei erneutem Verstoß das Wort entziehen. Der</p>
---	---	---	--	---

<p>6. Außer der Reihe kann das Wort auch zu tatsächlichen Berichtigungen erteilt werden.</p> <p>7. Zu persönlichen Bemerkungen wird jedem Gemeinderat auf Verlangen, aber erst nach Erledigung des Tagesordnungspunktes, das Wort erteilt. Solche Ausführungen dürfen drei Minuten nur mit Genehmigung des Vorsitzenden überschreiten. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, Ausführungen richtigstellen.</p> <p>8. Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden je ein Sprecher der Fraktionen und der Vorsitzende mit Mehrheitsbeschluss nach einer kurzen</p>			<p>oder Vertagung der Beratung eines Gegenstandes zu erteilen. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Er erhält das Wort nur zur - Abwehr eines persönlichen Vorwurfes - Richtigstellung einer falsch wiedergegebenen Äußerung - Begründung seiner Haltung bei der Abstimmung. Eine Aussprache über die persönliche Erklärung ist nicht zulässig.</p>	<p>Redner kann in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten. Ordnungsrufe sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. (8) Zu einer persönlichen Erklärung ist das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung eines Gegenstandes zu erteilen. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Er erhält das Wort nur zur - Abwehr eines persönlichen Vorwurfes - Richtigstellung einer falsch wiedergegebenen Äußerung - Begründung seiner Haltung bei der Abstimmung. Eine Aussprache über die persönliche Erklärung ist nicht zulässig.</p>
---	--	--	--	---

<p>Unterbrechung der Sitzung.</p>				
<p>§ 20 Sachanträge</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 20 Sachanträge (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden. (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten</p>	<p>§ 20 Sachanträge 1.) Sachanträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. 2.) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. 3.) Die Gemeinderäte können Anfragen und Anregungen,</p>	<p>§ 20 Sachanträge 1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden. 2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge) insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.</p>	<p>§ 20 Sachanträge, Anfragen (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge vor Beginn der Sitzung schriftlich und während der Sitzung zu Protokoll gestellt werden. (2) Anträge, deren Annahme des Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag</p>

		<p>die mit keinem Gegenstand der Tagesordnung in Zusammenhang stehen, nach Erledigung der Tagesordnung stellen bzw. geben. Der Vorsitzende kann verlangen, dass dies bei umfangreichen Anfragen und Anregungen schriftlich geschieht. Wenn die Antwort nicht sofort erteilt werden kann, teilt der Vorsitzende Zeit und Ort der Beantwortung mit.</p>		<p>für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. (3) Gemeinderäte und Ortsvorsteher können Anfragen, die mit keinem Gegenstand der Tagesordnung zusammenstehen, vor Erledigung der Tagesordnung, höchstens für die Zeitdauer einer halben Stunde stellen (§4 Abs. 2). Zum gleichen Gegenstand sind nur drei Zusatzfragen zulässig. Wenn die Antwort nicht sofort erteilt werden kann, teilt der Vorsitzende Zeit und Ort der Beantwortung mit.</p>
<p>§ 21 Geschäftsordnungsanträge</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten. Ein Teil dessen befindet sich unter §9 Beschlussfassung.</i></p>	<p>§ 21 Geschäftsordnungsanträge (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die</p>	<p>§ 21 Geschäftsordnungsgrundsätze 1.) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. 2.) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die</p>	<p>§ 21 Geschäftsordnungsanträge 1. Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. 2. Geschäftsordnungsanträge</p>	<p>§ 21 Geschäftsordnungsanträge (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. (2) Geschäftsordnungsanträge</p>

	<p>Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <p>a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,</p> <p>b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),</p> <p>c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,</p> <p>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,</p> <p>e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,</p> <p>f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</p> <p>(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen</p>	<p>Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</p> <p>3.) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <p>a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen</p> <p>b. der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)</p> <p>c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen</p> <p>d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in der selben Sitzung erneut zu beraten</p> <p>e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen</p> <p>f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</p> <p>4.) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.</p>	<p>unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</p> <p>3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:</p> <p>a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,</p> <p>b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),</p> <p>c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,</p> <p>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,</p> <p>e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,</p> <p>f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</p>	<p>e unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Das gleiche gilt für Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören.</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <p>a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen</p> <p>b) der Schlussantrag (§17 Abs. 5)</p> <p>c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen</p> <p>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten.</p> <p>e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen</p> <p>f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen</p> <p>g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an ein</p>
--	--	--	---	--

	<p>hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.</p> <p>(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.</p> <p>(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.</p>		<p>4. Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b (Schlussantrag) und Buchst. c (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.</p> <p>5. Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.</p> <p>6. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.</p>	<p>Ortschaftsratsgremium zu verweisen.</p> <p>(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.</p>
<p>§ 9 Beschlussfassung</p> <p>1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.</p> <p>2. Der Vorsitzende stellt vor Beginn der Verhandlungen Anwesenheit und</p>	<p>§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).</p> <p>(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der</p>	<p>§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit</p> <p>1.) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24). 2.) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 3.) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat</p>	<p>§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit</p> <p>1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).</p> <p>2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p>	<p>§22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Im Anschluss an die Beratung wird über vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§23) und Wahlen (§24). (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei Berechnung der</p>

<p>Beschlussfähigkeit fest. Die Verhandlungen finden nur statt, wenn sich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ergibt. 3. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Gemeinderäte zum zweiten Mal nicht in der zu der Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in welcher der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt. 4. In öffentlichen Sitzungen des</p>	<p>Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind. (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied</p>	<p>beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 4.) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind, bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind. 5.) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied</p>	<p>3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. 4. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind. 5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates nach Anhörung der nichtbefangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GO</p>	<p>Hälfte "aller Mitglieder" ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§22 Abs. 4 KomWVG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird. (3) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. (4) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Gemeinderäte zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Bürgermeister unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der</p>
--	---	--	---	--

<p>Gemeinderates kann über Gegenstände, die in der den Gemeinderäten vor der Sitzung zugesandten Tagesordnung nicht enthalten sind, nicht beraten und beschlossen werden. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderates nachträglich s die Tagesordnung gesetzt werden. Sind nicht alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend, ist auch hier die Behandlung des Gegenstandes nicht möglich.</p> <p>5. Anfragen über Gegenstände die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Tagesordnung vorgebracht werden. Die Beantwortung kann sofort, in einer der nächsten Sitzungen oder schriftlich erfolgen.</p>	<p>für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.</p> <p>(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.</p> <p>- § 37 GemO -</p>	<p>für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. 6.) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird. 7.) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.</p>	<p>entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.</p> <p>6. Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.</p> <p>7. Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden</p>	<p>der Gemeinderat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergeben. (5) Wird der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, tritt an seine Stelle der Bürgermeister. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Gemeinderäte zu hören.</p>
---	--	---	---	---

<p>6. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.</p> <p>7. Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt; bei weiteren Anträgen über den jeweils zuerst gestellten. Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung vor, so wird zuerst über diesen abgestimmt.</p> <p>8. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Abgestimmt wird durch Handerheben. Zur einwandfreien Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist der zur Abstimmung zu stellende Antrag so zu formulieren, dass er als Ganzes entweder angenommen oder abgelehnt werden kann. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben.</p>			<p>Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.</p> <p>- § 37 GemO -</p>	
---	--	--	--	--

<p>9. Namentliche Abstimmung, bei der die Art der Stimmabgabe jedes einzelnen Gemeinderates festgestellt und festgehalten wird, findet statt, wenn sie vom Vorsitzenden oder mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderates gefordert wird. Sie findet nach der Buchstabenfolge der Mitglieder des Gemeinderates statt. Dabei erfolgt die Abstimmung durch Beantwortung der Fragen mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Ich enthalte mich der Stimme“.</p> <p>10. Geheime Abstimmung ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Hierüber entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>11. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p>				
--	--	--	--	--

<p>Stimmhaltungen gelten als Ablehnungen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. 12. Bei zweifelhaftem Abstimmungsergebnis kann die Abstimmung sofort wiederholt werden. 13. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. 14. Bezüglich Ernennung, Anstellung und Entlassung ist nach §24(2) zu verfahren.</p>				
<p>§ 23 Abstimmungen <i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten. Ein Teil dessen befindet sich unter §9 Beschlussfassung</i></p>	<p>§ 23 Abstimmungen (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20)</p>	<p>§ 23 Abstimmungen 1.) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20)</p>	<p>§ 23 Abstimmungen 1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur</p>	<p>§23 Abstimmung (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur</p>

	<p>abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der</p>	<p>abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. 2.) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. 3.) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch</p>	<p>Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. 2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat</p>	<p>Geschäftsordnung (§21) wird vor Sachanträgen (§20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt; sie gelten nicht als Ablehnung. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der</p>
--	--	---	---	--

	<p>Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets. (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.</p> <p>- § 37 Abs. 6 GemO-</p>	<p>Handhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. 4.) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.</p>	<p>Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. 3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.</p>	<p>Antrag abgelehnt. (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Händeerheben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Drittels des Gemeinderats oder des Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs.2.</p>
--	---	---	--	--

			4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2. - § 37 Abs. 6 GemO -	
§10 Wahlen 1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Gemeinderat widerspricht. Vor der Wahl muss der Vorsitzende feststellen, wie viele Stimmberechtigte anwesend sind. 2. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. 3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Gemeinderäte erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die	§24 Wahlen (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden	§ 24 Wahlen 1.) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der	§ 24 Wahlen 1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und	§24 Wahlen (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los. (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden

<p>einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. 4. Über die Ernennung und Anstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen.</p>	<p>Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. 2.) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. 3.) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. 2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. 3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des</p>	<p>bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt. (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift aufzunehmen.</p>
---	--	---	---	---

	-§ 37 Abs. 7 GemO-		zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. - § 37 Abs. 7 GemO -	
<p>§25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten. Ein Teil dessen befindet sich unter §9 Beschlussfassung</i></p>	<p>§25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die</p>	<p>§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten 1.) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die</p>	<p>§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten 1. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der</p>	<p>§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. (2) Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist</p>

	<p>Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.</p> <p>- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -</p>	<p>Entscheidung überträgt oder dies zur laufenden Verwaltung gehört. 2.) Über die Ernennung und Einstellung von Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter.</p>	<p>anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. 2. Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer. - § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -</p>	<p>durch Wahl Beschluss zu fassen.</p>
<p>§ 26 Persönliche Erklärungen</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 26 Persönliche Erklärungen (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden; b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn</p>	<p>§ 26 Persönliche Erklärung 1.) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort a. jedes Mitglied des Gemeinderats um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden; b. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf</p>	<p>§ 26 Persönliche Erklärungen 1. Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort a) jedes Mitglied des Gemeinderates, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;</p>	<p>--</p>

	<p>erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.</p> <p>(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.</p>	<p>abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden. 2.) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.</p>	<p>b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.</p> <p>2. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.</p>	
<p>§ 27 Fragestunde</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 27 Fragestunde</p> <p>(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).</p> <p>(2) Grundsätze für die Fragestunde:</p>	<p>§ 27 Fragestunde</p> <p>1.) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten</p>	<p>§ 27 Fragestunde</p> <p>1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigung nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).</p>	<p>§ 26 Fragen der Zuhörer</p> <p>(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. (2) Grundsätze für die Fragen: a) die Fragen der Zuhörer</p>

	<p>a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.</p> <p>c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben</p>	<p>(Fragestunde). 2.) Grundsätze für die Fragestunde: a. Die Fragestunde findet bei jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates sowie des Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten. b. Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. 13 c. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der</p>	<p>2. Grundsätze für die Fragestunde: a) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 20 Minuten nicht überschreiten. b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme</p>	<p>werden in der Regel als Schlusspunkt des öffentlichen Teils angefügt. Ihre Dauer soll dreißig Minuten nicht überschreiten. b) jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. c) zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die</p>
--	---	---	---	---

	<p>werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.</p> <p>-§ 33 Abs. 4 GemO-</p>	<p>Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.</p>	<p>rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.</p> <p>- § 33 Abs. 4 GemO -</p>	<p>Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe-, und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.</p>
<p>§ 28 Anhörung</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 28 Anhörung</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.</p> <p>(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die</p>	<p>§ 28 Anhörung</p> <p>1.) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen. 2.) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat</p>	<p>§ 28 Anhörung</p> <p>1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderates oder betroffener Personen und Personengruppen.</p> <p>2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den</p>	<p>--</p>

	<p>Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.</p> <p>(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.</p> <p>(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.</p> <p>-§ 33 Abs. 4 GemO-</p>	<p>kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen. 3.) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall. 4.) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen.</p>	<p>Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.</p> <p>3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderates oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.</p> <p>4. Ergibt sich im Laufe der Beratung des Gemeinderates eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.</p> <p>- § 33 Abs. 4 GemO -</p>	
<p>§ 28a Beziehung Gemeinderat / Jugendgemeinderat</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht</i></p>	<p>§ 28a Beziehung Gemeinderat / Jugendgemeinderat</p> <p><i>Kein Mustertext vorhanden.</i></p>	--	<p>§ 28a Beziehung Gemeinderat / Jugendgemeinderat</p> <p>1. Die Beteiligung von Jugendlichen an der kommunalpolitischen Willensbildung,</p>	--

<p>enthalten.</p>			<p>insbesondere bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, erfolgt durch einen Jugendgemeinderat. 2. Im Rahmen der Beteiligung nach § 41a Abs. 3 GemO steht den Sprechern des Jugendgemeinderates ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten zu.</p>	
<p>§ 29 Schriftliches Verfahren</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 29 Schriftliches Verfahren Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>-§ 37 Abs. 1 GemO-</p>	<p>§ 29 Elektronisches oder schriftliches Verfahren Über Gegenstände einfacher Art kann im elektronischen oder schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>	<p>§ 29 Schriftliches Verfahren Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>- § 37 Abs. 1 GemO -</p>	<p>§ 27 Schriftliche Verfahren (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>

<p>§ 30 Offenlegung</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 30 Offenlegung</p> <p>(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</p> <p>(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p> <p>-§ 37 Abs. 1 GemO-</p>	<p>§ 30 Offenlegung</p> <p>1.) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>2.) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</p> <p>3.) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p>	<p>§ 30 Offenlegung</p> <p>1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</p> <p>3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p> <p>- § 37 Abs. 1 GemO -</p>	<p>§ 28 Offenlegung</p> <p>(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p>
--	--	--	---	--

<p>§ 11 Niederschriften 1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Schriftführer geführt werden muss. Sie muss insbesondere enthalten: 1.1 Tag, Ort und Zeit der Sitzung 1.2 Die Feststellung über die vorschriftsmäßige Einladung zur Sitzung 1.3 Den Namen des Vorsitzenden 1.4 Die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit sowie die Bestätigung der Beschlussfähigkeit 1.5 Die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse. 1.6 Die Feststellung von Ordnungsrufen, Rügen, Verwarnungen und Verweisung aus dem Sitzungssaal</p>	<p>§ 31 Inhalt der Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend. (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. -§ 38 Abs.1 GemO</p>	<p>§ 31 Inhalt der Niederschrift 1.) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. 2.) Bei Beschlussfassung im Wege des elektronischen oder schriftlichen Verfahrens (§ 29) oder der Offenlegung (§ 30) gilt Absatzes 1 entsprechend. 3.) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p>	<p>§ 31 Inhalt der Niederschrift 1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. 2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder der Offenlegung (§ 30) gilt Abs. 1 entsprechend. 3. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. - § 38 Abs. 1 GemO -</p>	<p>§29 Inhalt der Niederschrift (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§27) oder durch Offenlegung (§28) gilt Abs. 1 entsprechend. (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der</p>
--	--	--	---	---

<p>2. Umfangreiche Berichte und Unterlagen können zur Entlastung der Niederschrift als Beilagen angeschlossen werden. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.</p> <p>3. Der Vorsitzende und jeder Gemeinderat können verlangen, dass ihre Erklärung über die Art ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird</p> <p>4. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, drei vom Gemeinderat vor Eröffnung der Tagesordnung als Urkundspersonen zu bestimmenden Gemeinderäten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Gemeinderäte, die wegen Befangenheit oder sonstigen Gründen nicht an der Beratung und Entscheidung sämtlicher Tagesordnungspunkte teilgenommen haben, können nicht zur Unterzeichnung der</p>				<p>Niederschrift fest gehalten wird.</p>
---	--	--	--	--

<p>Niederschrift herangezogen werden. 5. Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zu Kenntnis zu bringen. Über die hierbei gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die Niederschrift ist ggf. zu berichtigen. 6. Die Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist den Bürgern der Gemeinde gestattet. 7. Die Benutzung von Tonbandgeräten in den Sitzungen ist nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erlaubt.</p>				
<p>§ 32 Führung der Niederschrift</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 32 Führung der Niederschrift (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen</p>	<p>§ 32 Führung der Niederschrift 1.) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er</p>	<p>§ 32 Führung der Niederschrift 1. Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.</p>	<p>§ 30 Führung der Niederschrift (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Der Bürgermeister bestellt einen Schriftführer und im Falle der Verhinderung</p>

<p>Ein Teil dessen befindet sich unter §11 Niederschriften</p>	<p>Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer. (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".</p> <p>-§ 38 Abs. 2 GemO-</p>	<p>Schriftführer. 2.) Dem Schriftführer ist es erlaubt, Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Gemeinderates bzw. seinen Ausschüssen zum Zwecke der Erstellung der Niederschriften anzufertigen. Der Schriftführer hat Zugriff auf die Tonaufzeichnungen. Des Weiteren haben die Urkundspersonen zum Zwecke der Beurkundung der Niederschrift sowie der Bürgermeister das Recht die Tonaufzeichnung unter Beisein des Schriftführers anzuhören. Nach Fertigstellung, Beurkundung und Genehmigung des Protokolls ist die Aufzeichnung wieder zu löschen. 3.) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. 4.) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die vom Ältestenrat in festgelegtem Turnus bestimmt werden und an der Verhandlung des</p>	<p>2. Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. 3. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als „Vorsitzender und Schriftführer“. - § 38 Abs. 2 GemO -</p>	<p>einen Stellvertreter. (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von vier Gemeinderäten, die an der Verhandlung Teil genommen haben (je ein Vertreter der Fraktionen) und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>
--	--	--	---	---

		Gemeinderates teilgenommen haben, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.		
<p>§ 33 Anerkennung der Niederschrift</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten. Ein Teil dessen befindet sich unter §11 Niederschriften</i></p>	<p>§ 33 Anerkennung der Niederschrift</p> <p>1. <i>Alternative:</i> Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen - Verlesen (Nichtzutreffendes streichen) zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>2. <i>Alternative:</i> (1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht. (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen - Verlesen</p>	<p>§ 33 Anerkennung der Niederschrift</p> <p>1.) Die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen wird allen Mitgliedern spätestens innerhalb eines Monats durch Einstellen ins Ratsinformationssystem zur Kenntnis gebracht. 2.) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>§ 33 Anerkennung der Niederschrift</p> <p>1. Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderates gebracht. 2. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen. 3. Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. - § 38 Abs. 2 GemO -</p>	<p>§ 31 Anerkennung der Niederschrift</p> <p>(1) Jedem Gemeinderat ist eine Fertigung des Protokolls der öffentlichen Sitzungen auszuhändigen. Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, zur Kenntnis der Gemeinderäte zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. (2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen</p>

	<p>(Nichtzutreffendes streichen) zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. (3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>-§ 38 Abs. 2 GemO-</p>			entscheidet der Gemeinderat.
<p>§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten. Ein Teil dessen befindet sich unter §11 Niederschriften</i></p>	<p>§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.</p> <p>-§ 38 Abs. 2 GemO-</p>	<p>§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift 1.) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. 2.) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.</p>	<p>§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift 1. Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. 2. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet. - § 38 Abs. 2 GemO -</p>	<p>§ 32 Einsichtnahme in die Niederschrift (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet.</p>
<p>§12 Beschließende Ausschüsse 1. Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Geschäftsgang des</p>	<p>§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:</p>	<p>§ 35 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe</p>	<p>§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden</p>	<p>§ 33 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung: a)</p>

<p>Gemeinderates entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>2. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.</p> <p>3. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern Beschluss unfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.</p> <p>4. Die einem beschließenden Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer anwesend zu sein.</p> <p>§13 Beratende Ausschüsse</p>	<p>a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.</p> <p>b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.</p> <p>c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den</p>	<p>singemäß Anwendung: a. Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen. b. Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. c. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. d. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den</p>	<p>Ausschüsse mit folgender Maßgabe singemäß Anwendung: a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. d) In die beratenden Ausschüsse können durch</p>	<p>Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen. b) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundig Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. c) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentlichen Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Anträge aus der Mitte des Ausschusses, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. d) Zu den öffentlichen Sitzungen der beschließenden</p>
---	---	--	---	--

<p>1. Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.</p> <p>2. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.</p> <p>3. Die Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.</p> <p>4. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang der beratenden Ausschüsse die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend.</p> <p>5. Werden an einem Gegenstand mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p> <p>6. Gemeinderäte, die einem beratenden Ausschuss nicht angehören, haben das Recht, bei Sitzungen dieses Ausschusses als</p>	<p>einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p> <p>d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p> <p>e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.</p> <p>f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund</p>	<p>einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. e. Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden. f. Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung. g. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse</p>	<p>den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p> <p>e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.</p> <p>f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne</p>	<p>Ausschüsse hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. e) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. f) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, verständigt der Vorsitzende die Stellvertreter.</p>
---	---	--	---	---

<p>Zuhörer anwesend zu sein.</p> <p>§14 Ortschaftsräte Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Gemeinderat gelten für die Verhandlungen und Sitzungen der Ortschaftsräte entsprechend.</p>	<p>beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung. g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p> <p>- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -</p>	<p>krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter. h. Die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse sind .i.d.R. elektronisch oder in Ausnahmefällen in Papierform allen Gemeinderäten und den Ortsvorstehern zuzuleiten. Gemeinderäte, die nicht Mitglied des betreffenden Gremiums sind, können an den Sitzungen des jeweiligen Gremiums nur als Zuhörer teilnehmen.</p>	<p>Vorberatung. g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p> <p>- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -</p>	
<p>Weitere Paragraphen, die in Marxzell bislang nicht von Relevanz sind.</p> <p>Bislang lediglich in der Geschäftsordnung der Gemeinde Malsch verankert.</p>	<p>§ 36 Bildung, Zusammensetzung des Ältestenrates 1.) In der Hauptsatzung der Gemeinde Malsch ist die Bildung eines Ältestenrates bestimmt. 2.) Die Zahl der Mitglieder des Ältestenrates wird jeweils nach jeder Wahl zum Gemeinderat durch Gemeindebeschluss festgelegt. Bei der Zuteilung der Sitze ist die Mitgliederzahl der Wählervereinigungen (Fraktionen) gebührend zu berücksichtigen. 3.) Für jedes Mitglied des Ältestenrates ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen, der aus derjenigen Fraktion zu entsenden ist, aus der das ordentliche Mitglied kommt. 4.) Die Mitglieder des Ältestenrates und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen benannt.</p> <p>§ 37 Aufgaben des Ältestenrates Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats (§ 33 a GO).</p> <p>§ 38 Geschäftsgang Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat findet auf den Ältestenrat mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung: a. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung treten seine Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge an seine Stelle. b. Der Ältestenrat wird durch den Bürgermeister zur</p>			

	<p>Sitzung schriftlich mit angemessener Frist einberufen. Er soll mindestens einmal im Monat, und zwar in der ersten Woche, einberufen werden. Der Ältestenrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder unter Angabe der zur Behandlung anstehenden Angelegenheit beantragt wird. Die Angelegenheit muss zum Aufgabengebiet des Ältestenrates gehören. c. Jedem Mitglied des Ältestenrates wird ein Frage- und Auskunftsrecht an den Bürgermeister eingeräumt. d. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. e. Der Ältestenrat kann zur Beratung Sachverständige, sachkundige Einwohner und Gemeindebedienstete widerruflich zuziehen. f. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen ihre Fraktionen, soweit nicht eine zwingend vorgeschriebene, besonders angeordnete oder ihrer Natur nach erforderliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, über die Verhandlungen im Ältestenrat unterrichten. g. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder des Ältestenrates haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen die Einladung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder des Ältestenrates krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.</p> <p>§ 39 1.) Gemäß § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird der Jugendvertretung ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu jugendrelevanten Themen gegeben. 2.) Die Jugendvertretung wird durch das Zusenden der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Anhand der Tagesordnung entscheiden die Jugendvertreter, ob Themen für eine weitergehende Beteiligung für sie relevant sind. Sollte dies der Fall sein, erhalten Sie hierzu die Sitzungsunterlagen. Die Jugendvertretung benennt namentlich ein oder zwei Vertreter, die im Gemeinderat und seinen Ausschüsse die Anliegen der Jugendlichen vorbringen. Diese müssen der Geschäftsstelle des Gemeinderates mitteilen, ob sie an den Sitzungen teilnehmen werden. 3.) Die Zustellung der Tagesordnung für die Jugendvertretung erfolgt auf elektronischen Wege. Sollte die Jugendvertretung Sitzungsunterlagen anfordern, können sie diese im Ratsinformationssystem herunterladen.</p>			
<p>§ 15 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 1972 in Kraft.</p>	<p>§ 36 In-Kraft-Treten Diese Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.</p>	<p>§ 40 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.</p>	<p>§ 36 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (Datum der Bekanntmachung 09.11.2017) Die Änderung der Satzung vom 08.07.2020, tritt am 01.10.2020 in Kraft.</p>	<p>§ 34 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 01. März 2000 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. Juli 1975 außer Kraft.</p>

<p>§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen</p> <p><i>Dieser Paragraph ist in der bisherigen Version nicht enthalten.</i></p>	<p>§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen</p> <p>Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.</p>	<p>§ 41 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 12. Juni 2018 außer Kraft.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
---	--	--	-----------	-----------